

Freiburg im Breisgau, den 16. Oktober 1990

Prüfungsordnung für die Innenrevision beim Erzbischöflichen Ordinariat. — Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT). — Buchsonntag 1990. — Einführung in die Misereor-Fastenaktion. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Personalmeldungen — Besetzung einer Pfarrei — Pastoration einer Pfarrei — Versetzung — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 151

PRÜFUNGSORDNUNG**für die Innenrevision beim Erzbischöflichen Ordinariat**

Aufgrund von can. 1276 CIC und § 53 der Haushaltsordnung (HO) für das Erzbistum Freiburg vom 16. Juli 1977 wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung der Innenrevision

1. Die Stabsstelle Innenrevision ist unmittelbar und ausschließlich dem Generalvikar unterstellt und diesem verantwortlich.
2. Die Innenrevision ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und nur an Weisungen des Generalvikars gebunden.

§ 2

Organisation der Innenrevision

1. Der Leiter der Innenrevision wird vom Erzbischof ernannt; er leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit der Innenrevision. Er ist Vorgesetzter für die Prüfer und Mitarbeiter.
2. Die Prüfer werden im Benehmen mit dem Leiter der Innenrevision vom Generalvikar bestellt.

§ 3

Aufgaben der Innenrevision

1. Die Innenrevision hat die Aufgabe, das Finanzgebaren sämtlicher *diözesaner Dienststellen und Einrichtungen zu überprüfen*. Sie überwacht die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die sonstige wirtschaftliche Betätigung diözesaner Dienststellen und Einrichtungen im Blick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Der Innenrevision obliegt insbesondere die Prüfung:

- 2.1 der Jahresrechnung nach § 53 HO;
- 2.2 aller Kassenanordnungen über Einnahmen und Ausgaben;
In der Regel erfolgt die Prüfung nach Ausführung der Anordnungen. Der Generalvikar kann in besonderen Fällen die Innenrevision mit einer vorherigen Prüfung beauftragen (sogen. Visa-Kontrolle).
- 2.3 aller Leistungsverpflichtungen sowie des Vermögens und der Schulden;
- 2.4 aller Kassen, ihrer Bücher und Belege;
- 2.5 der Gehälter, Löhne und Versorgungsbezüge, der Reisekosten und sonstigen Zuwendungen;
- 2.6 der Miet- und Pachtverhältnisse;
- 2.7 der Inventarverzeichnisse und Bestände der Verwaltung;
- 2.8 des Mahnwesens;
- 2.9 der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen;
- 2.10 der Leistungsfähigkeit der Organisation, der Zweckmäßigkeit von Richtlinien usw.

3. Die Innenrevision prüft die Verwendung der Mittel, die den unselbständigen Einrichtungen des Erzbistums zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

4. Die Innenrevision prüft bei anderen Dienststellen und Einrichtungen:

- 4.1 wenn sie vom Erzbistum mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen erhalten haben,
- 4.2 wenn sie Vermögensgegenstände des Erzbistums verwalten,
- 4.3 wenn sie bei der Innenrevision eine Prüfung beantragt haben,
- 4.4 wenn sich das Erzbistum bei Hingabe eines Darlehens oder bei Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen eine Prüfung vorbehalten hat.

5. Die Innenrevision prüft Einrichtungen und Rechtspersonen, wenn hierfür der Generalvikar einen besonderen Auftrag erteilt hat.

§ 4

Befugnisse der Innenrevision

1. Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang sind dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer überlassen. Die Innenrevision kann sich auf Stichproben beschränken; sie bestimmt Zeit und Art der Prüfung.
2. Die Innenrevision ist berechtigt, von allen Dienststellen jede für die Prüfung als notwendig gehaltene Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten (z. B. Personalakten), Schriftstücken, Büchern und anderen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen Räumen zu verlangen.
3. Die Innenrevision ist berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Außerdem kann sie jederzeit unvermutete Kassen- und Dienstprüfungen durchführen.
4. Der Innenrevision ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer Kassenverwaltung oder Buch- oder Wirtschaftsprüfung zu beteiligen.
5. Falls für die Prüfung, neben der Innenrevision, noch andere kirchliche Prüfungsstellen zuständig sind, so können diese über die beabsichtigte Prüfungsmaßnahme unterrichtet werden.

§ 5

Prüfungsergebnis

Nach Abschluß der Prüfung fertigt die Innenrevision einen schriftlichen Bericht, der dem Generalvikar zugeleitet wird.

Der Prüfungsbericht stellt u. a. fest, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die Beschlüsse und Weisungen diözesaner Gremien beachtet wurden und ob die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand erfüllt werden könnten.

Vor Abgabe des Berichts soll mit dem zuständigen Dienststellenleiter und ggfs. mit dem satzungsgemäß berufenen Rechtsvertreter eine Schlußbesprechung durchgeführt werden.

Sofern keine oder nur unerhebliche Mängel festgestellt wurden, kann das Prüfungsergebnis unmittelbar der geprüften Stelle mitgeteilt werden.

§ 6

Auskunfts- und Informationspflicht

1. Der Leiter der Innenrevision unterrichtet den Generalvikar unverzüglich über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
2. Die Innenrevision ist über Unregelmäßigkeiten, die in den Dienststellen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
3. Das Erzbischöfliche Ordinariat gibt alle Erlasse und Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung der Innenrevision zur Kenntnis.
4. Berichte und Prüfungsbemerkungen der Innenrevision müssen fristgerecht beantwortet werden. Über die getroffenen Maßnahmen zur Bereinigung von Beanstandungen ist die Innenrevision zu informieren.
5. Der Innenrevision sind Namen und Unterschriftsproben der im Geschäftsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen Verfügungs-, Anweisungs- und sonstigen Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vollmachten mitzuteilen.

§ 7

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Innenrevision sind zu unbedingter Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuß

Die Aufgaben und Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses der Erzdiözese Freiburg sind geregelt in § 10 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407) und in der Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses der Erzdiözese Freiburg vom 15. Mai 1983.

Freiburg i. Br., den 1. September 1990

F Oskar Sailer

Erzbischof

Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT)

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Änderungen des BAT

Gemäß § 1 Abs. 2 AVVO werden folgende Änderungen und Ergänzungen des BAT, die sich aus dem 64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrags vom 10. Mai 1990 ergeben, für anwendbar erklärt:

1. In § 47 Abs. 6 wird Unterabs. 3 gestrichen.
2. In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Grundvergütung“ die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Freiburg, den 9. Oktober 1990

F. Oskar Sailer

Erzbischof

sammenwachsen können, muß die Situation der Mitbürger in der ehemaligen DDR, insbesondere auch das kirchliche Leben dort, im Westen bekannter werden. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt eine aktuelle Bedeutung der Jahresband 1989 des Borromäusvereins „So reich ist unser Glaube“, der damals vielleicht ein wenig fremd anmutete. Viele der Beispiele und der Hinweise auf die Kirchengeschichte sind davon geprägt, daß dieses Buch zunächst für die jungen Katholiken der DDR hergestellt wurde. Die Beschäftigung mit dem Buch könnte zweierlei bewirken: der Leser könnte sein Glaubenswissen auffrischen, was der Pastoralen Initiative zugute käme, und zugleich durch Text und Bild etwas vertrauter werden mit der Umwelt, in der die Schwestern und Brüder über vierzig Jahre oft unter großen Opfern ihren Glauben bewahrt haben. Sicher wird man noch manche Veröffentlichung dieser Tage in die Bibliothek einstellen. Das Priesterjahrheft 1990 des Bonifatiuswerks mit den abgedruckten Dokumenten zur kirchlichen Zeitgeschichte kann ebenfalls gute Dienste tun.

Der Buchsonntag soll auch die Pfarrgemeinden daran erinnern, wieviel Zeit und Mühe ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, damit die Bibliotheken erhalten, besser ausgestattet und da und dort wieder neu eröffnet werden können. Der Dank an sie kann verschiedene Gestalten haben. Wenn die Pfarrgemeinde durch ihren Einsatz bei der Bereitstellung der notwendigen Mittel zu erkennen gibt, daß sie diese Arbeit schätzt, ist dies auch eine Form des Dankes. Vielleicht darf in diesem Zusammenhang auch wieder an die bleibende Aufgabe erinnert werden, die Bibliothek in die verschiedenen Aktivitäten der Pfarrgemeinde einzubringen. Daß dies im Bereich Erwachsenenbildung zunehmend geschieht, wird gerne festgestellt.

Einführung in die Misereor-Fastenaktion

Das Erzbischöfliche Ordinariat, Referat Weltkirchliche Aufgaben, läßt hauptamtliche Multiplikatoren aus den verschiedenen Bereichen der Seelsorge und Bildungsarbeit zu einer Einführung in die kommende Misereor-Fastenaktion 1991 ein. Diese gemeinsam mit der Diözese Speyer durchgeführte Veranstaltung findet am Montag, dem 5. November 1990, im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen statt.

Drei Referenten werden die Inhalte der Fastenaktion 1991 vorstellen, bei der es thematisch um die „Rolle der Frau“ im Entwicklungsprozeß“ geht. Nachdem es in diesem Jahr um die Lage der Frauen in Indien und Bangladesh ging, wird der Schwerpunkt im kommenden Jahr auf der Situation der Frauen in Thailand liegen. Die Mehrheit der Frauen in Thailand ist mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, wie z. B. mit unangemessenen Löhnen für harte Arbeit, schlechter Gesundheit und Mangelernährung, geringen Ausbildungsmöglichkeiten, Diskriminierung durch Gesetze, gesellschaft-

Buchsonntag 1990

Der Buchsonntag 1990 fällt auf den 4. November. Vor einem Jahr haben wir die Pfarrgemeinden daran erinnert, daß die Bibliotheken einen wichtigen Beitrag zur Pastoralen Initiative „Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute“ leisten können. Beim Diözesantreffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bibliotheken am 25./26. November 1989 in Rastatt wurde diese Aufgabe gerne angenommen. Nach einem Jahr stellt sich die Frage, was aus dem Vorsatz, die Bibliothek in die Pastorale Initiative einzubringen, geworden ist.

Sicher haben die Ereignisse, die seither den Osten Europas verändert haben und die Vereinigung der deutschen Länder in einem Staat ermöglicht haben, neue Aufgaben angezeigt. Damit die bisher getrennten Teile Deutschlands zu-

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 32 · 16. Oktober 1990
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 32 · 16. Oktober 1990

liche Spielregeln und traditionelle Sitten. Die Fastenaktion wird nicht nur diese Problemkreise ansprechen, sondern auch aufzeigen, wo unsere diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Aufgaben hier liegen.

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Bitte richten Sie Ihre **Anmeldung bis spätestens Mittwoch, den 23. Oktober 1990**, an:

Heinrich-Pesch-Haus,
Postfach 21 06 23,
6700 Ludwigshafen,
Telefon (06 21) 59 99-0

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei *Überlingen-Lippertsreute*, Dekanat Linzgau, wird derzeit einer umfassenden Außen- und Innenrenovation unterzogen und steht demnächst einem Geistlichen im Ruhestand zur Verfügung.

Damit etwaige Wünsche bei der Renovation berücksichtigt werden können, wollen sich Interessenten möglichst bald an das Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Hauptstraße 49, 7776 Owingen, Telefon (0 75 51) 6 36 41, wenden.

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei *Bodman*, Dekanat Östl. Hegau, kann als Wohnung an einen Ruhestandsgeistlichen vergeben werden. Seelsorgliche Mithilfe im Bereich der Gottesdienste wird erwartet.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Otmar, St.-Otmar-Straße 2, 7762 Bodman-Ludwigshafen, Telefon (0 77 73) 52 39.

Personalmeldungen

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Oktober 1990 die Pfarrei *St. Georg Grenzach-Wyhlen*, Dekanat Säckingen, dem dortigen Pfarradministrator *Otto Bächle* verliehen.

Pastoration einer Pfarrei

Unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben wurde Pfarrer *Peter Frank*, Gernsbach-Obertsrot, mit Wirkung vom 11. Oktober 1990 zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Mauritius Gernsbach-Reichental*, Dekanat Murgtal, bestellt.

Versetzung

4. Okt.: Vikar *Kasimir Fatz* als Pfarradministrator nach *Küssaberg-Rheinheim, St. Michael*, unter gleichzeitiger Pastoration der Pfarrei *St. Martin Küssaberg-Kadelburg*, Dekanat Wutachtal.

Im Herrn ist verschieden

1. Okt.: StProf. i. R. *Herbert Bosch*, Birkenhördt, † in Landau